

Inhalt

Beilagen durch Anklicken wählen!

Teil I:

1. Ergänzendes und zwingendes Recht (**Beilage 1**)
2. Vertragliche Abgrenzungen (Veräußerungsverträge,, Verträge auf Gebrauchsüberlassung, Verträge auf Arbeitsleistung (**Beilage 2**) /(**Beilage 3**))

Teil II: Allgemeine Vertragslehre

1. Uebereinstimmende gegenseitige Willensäußerung
 2. Vertragsfähigkeit der Parteien
 3. Form der Verträge
 4. Inhalt der Verträge
 5. Willensmängel
 6. Stellvertretung beim Vertragsabschluss
 7. Erfüllung von Verträgen
 8. Nichterfüllung von Verträgen (Verzug)
 9. Verjährung
- Fälle (**Beilage 4**)

Teil III: Ausgewählte Probleme Kaufvertrag (OR 184 ff.)

1. Fahrnis- und Grundstückkauf
 2. Lieferungsverzug
 3. Sachmängelhaftung des Verkäufers
- Fälle (**Beilage 5**)

Teil IV: Beendigung von Dauerschuldverhältnisse

ordentliche und ausserordentliche Beendigungsgründe (Miete/Arbeitsvertrag)
Fälle (**Beilage 6**)

Beilage 1

Ergänzendes und zwingendes Recht

- ❶ Im Privatrecht sind die Parteien bei der Gestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen frei, d.h. es besteht die **Vertragsfreiheit**. Die Parteien können durch Abmachung sogar die mögliche Anwendung von Rechtssätzen ausschliessen. Solche Rechtssätze heissen **ergänzendes Recht** (auch dispositives Recht genannt). Das ergänzende Recht gilt deshalb **nur** dann, **wenn eine andere Abmachung fehlt**. Es dient somit der Lückenfüllung und Ergänzung.

In welchen Fällen ist ein Rechtssatz ergänzendes Recht?

- Oft zeigt die Formulierung des Rechtssatzes, dass eine abweichende Abmachung möglich ist.
Beispiele: (1) OR 74 Abs. 2 ("Wo nichts anderes bestimmt ist ...")
(2) OR 184 Abs. 2 ("Sofern nicht Vereinbarung ... entgegenstehen")
- In andern Fällen liegt ergänzendes Recht vor, auch wenn der Rechtssatz nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer anderen Abmachung vorsieht. Im Zweifel sind nämlich die Rechtssätze des OR ergänzendes Recht (OR 19 Abs. 2)
Beispiel: OR 372 Abs. 1

- ❷ Keine anderslautende Abmachung ist hingegen beim (absolut) **zwingenden Recht** möglich. Es wird **angewendet, auch wenn eine abweichende Abmachung vorliegt**. Das zwingende Recht ist für das öffentliche Recht typisch.

In welchen Fällen ist ein Rechtssatz zwingendes Recht?

- Auch hier kann die Formulierung ausdrücklich auf den zwingenden Charakter des Rechtssatzes hinweisen.
Beispiele: (1) OR 129 ("können durch Verfügung der Beteiligten nicht abgeändert werden.")
(2) OR 314 Abs. 3 ("Die vorherige Uebereinkunft ... ist ungültig...")
- In neuerer Zeit gibt es einzelne Zusammenstellungen zwingender Rechtssätze.
Beispiel: OR 361 (für den Arbeitsvertrag, OR 319 bis 360)
- In weiteren Fällen sprechen sachliche Gründe für das Vorliegen von zwingendem Recht. Diese lassen sich auf den Gedanken des Schutzes der Vertragsparteien oder auf Moral- und Sittenvorstellungen zurückführen.
Beispiele: OR 249/OR 545 Abs. 2

- ❸ Schliesslich gibt es **relativ zwingendes Recht**. Eine davon **abweichende Abmachung** ist in Anwendung des sog. Günstigkeitsprinzip **nur zugunsten der schwächeren Partei** möglich.
Beispiel: OR 362 (für den Arbeitsvertrag, OR 319 bis 360)

- ❹ Die Missachtung zwingender Rechtssätze führt zur **Nichtigkeit** (OR 20), d.h., es entstehen keine rechtlichen Wirkungen.

Ergänzendes und zwingendes Recht

| Recht | Ist eine andere Abmachung möglich? | Grund für das Bestehen |
|--|------------------------------------|------------------------|
| Ergänzendes Recht | | |
| Zwingendes Recht (absolut zwingend) | | |
| Relativ zwingendes Recht | | |

Uebung: Liegt in den folgenden Fällen ergänzendes oder zwingendes Recht vor? OR 100 Abs. 1/
OR 189 Abs. 1/OR 337 Abs. 1

Beilage 2

Vertragliche Abgrenzungen

1. Bestimmen Sie die **Vertragsart**:

- 1.1. Ein Arzt hält auf Einladung des Turnvereins unentgeltlich einen Vortrag über das Thema "Sport und Gesundheit".
- 1.2. Sie helfen dem Nachbarn mit einem Kanister Benzin aus; in den nächsten Tagen wird er Ihnen den gefüllten Kanister wieder zurückgeben.
- 1.3. Der Rektor überreicht dem besten Maturanden als Anerkennung einen Büchergutschein.

(R 216 a)

2. Ein Unternehmen liefert Eisenbeton. **Welcher Vertrag** liegt vor

- 2.1. wenn die Lieferung ab Lager erfolgt?
- 2.2. wenn der Eisenbeton nach speziellem Wunsch des Erwerbers angefertigt werden musste?

(R 77a)

3. Ich bitte Heinz, für mich einen Brief auf die Post zu bringen. Er tut dies. Liegt ein **Vertrag** vor? Wenn ja, welcher? Welches ist die Folge, wenn er dies nicht tut?

(R 77c)

4. Studentin Sabina hat ihrer Tante Babetta am Telephon ihre Finanzsorgen mitgeteilt, worauf diese Sabina beruhigt und ihr zusichert, sie werde sofort den Betrag von Franken 500.-- zukommen lassen. Sabina wartet in der Folge vergeblich auf die Sendung. **Welcher Vertrag** liegt vor? Besteht ein Rechtsanspruch auf Ueberweisung der 500 Franken?

(R 77b)

Beilage 3

Die Schenkung (OR 239 bis 252)

R 79: Schenkung

Der 19-jährige Stefan verspricht seiner Freundin Gisela, ihr nach bestandener Prüfung einen goldenen Ring zu schenken. Als sie - wider Erwarten - die Prüfung besteht, kauft er für Fr. 1'000.-- einen Ring und gibt ihn ihr. Als Stefan nach einigen Tagen die Situation wieder nüchterner betrachtet, reut ihn das grosszügige Geschenk, zumal er seine Zuneigung jetzt einer andern zuwenden will.

Er bittet Gisela um Rückgabe des Ringes, und zwar mit folgenden Argumenten:

1. Gisela sei erst 17-jährig. Eine Zustimmung der Eltern sei nicht erfolgt.
2. Die gesetzlichen Formvorschriften seien nicht eingehalten worden.
3. Ein Rückforderung sei aus vielen Gründen und auch auf Grund des OR möglich.

Gisela weigert sich mit dem Hinweis: "Geschenkt ist geschenkt."

Wie ist die Rechtslage?

Im Zusammenhang mit diesem Fall (aber auch in allgemeiner Hinsicht) folgende Fragen zur Schenkung (mit Hilfe des OR beantworten; OR-Artikel anfügen):

1. Wer kann Schenker, wer kann Beschenkter sein?
2. Welche Arten der Schenkung gibt es?
3. Welches sind die Formvorschriften für die Schenkung (für beide Arten beantworten)?
4. Kann man einer Schenkung eine Bedingung beifügen?
5. In welchem Fall gibt es einen Rückfall der Schenkung?
6. Aus welchen Gründen kann eine Schenkung zurückgefordert oder widerrufen werden?

7. ZGB 91: "Geschenke, die Verlobte einander gemacht haben, können bei Aufhebung des Verlöbnisses zurückgefordert werden." Könnte sich Stephan auf ZGB 91 berufen?
8. Haftet der Schenker für Sachmängel? Beispiel: Geschenktes Getränk ist vergiftet.
9. Beantworten Sie nun präzise den obigen Fall Stephan vs Gisela.

Beilage 4

Fälle zur allgemeinen Vertragslehre

R 317: Abschluss des Vertrages

Ausgangslage: Die Garage Kunz schickt Fricker am 15. April 19.1 eine Offerte für den Kauf eines Autos, Kaufpreis Fr. 30'000.--.

Die Varianten a), b) und c) haben nichts miteinander zu tun, beziehen sich aber auf die Ausgangslage.

- a) Am 3. Juni 19.1 trifft die Zusage Frickers bei Kunz ein. Ist der Vertrag zustandegekommen?
- b) Fricker schickte die Zusage am 16. April 19.1 ab. Diese geht aber bei der Post "verloren" und trifft erst am 3. Juni 19.1 bei Kunz ein. Da Kunz das Auto inzwischen jemand anderem verkauft hat, zerreisst er den Brief und wirft ihn in den Papierkorb. Am 8. Juni 19.1 ruft Fricker Kunz an und fragt ihn, wann er mit der Lieferung des Wagens rechnen dürfe. Kunz erklärt ihm die Situation, aber Fricker besteht auf der Lieferung. Wie ist die Rechtslage?
- c) Fricker schickt am 16. April 19.1 seine Bestätigung mit A-Post ab. Zurück im Büro entdeckt er die Offerte eines Konkurrenten von Kunz mit einem viel besseren Angebot.
Was kann Fricker tun?

R 318: Abschluss des Vertrages

Fritz Meister, 22 Jahre alt, sitzt in einer gemütlichen Runde. Das Bier fliesst in Strömen. Nach der zehnten Flasche einigt er sich per Handschlag mit dem 25 Jahre alten Sepp Huber, dessen fünfjährigen Opel Manta für Fr. 10'000.-- abzukufen. Am Tag danach weigert er sich, den Wagen gegen Bezahlung der abgemachten Summe zu übernehmen. Sepp Huber beharrt darauf, weil der Vertrag rechtsgültig zustandegekommen sei. Meister bestreitet dies.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- ### R 322:
- Abschluss des Vertrages
 - Anfechtung des Vertrages

Die Buchversand AG stellt Urs Greuter am 6. März ihren neuen Bücherkatalog zu. Urs, ein Musikliebhaber, bestellt auf Grund dieses Kataloges am 12. März das zweibändige Lexikon moderner Musik. Auf der Bestellkarte gibt er nur die Bestellnummer 7251-357 an. Eine Woche später erhält er das grosse Lexikon der darstellenden Kunst. Dieses ist reich illustriert und wesentlich teurer. Urs vergleicht den Katalog, seine Bestellung sowie den Lieferschein. Er sieht,

dass er sich verschrieben hat; die richtige Zahl lautet 7251-**537**. Urs macht den Verlag auf seinen Fehler aufmerksam und möchte das wesentlich teurere Lexikon umtauschen. Der Verlag ist dazu nicht bereit und erklärt: "Wenn jeder so unsorgfältig bestellen und dann alles austauschen könnte, wäre der freie Handel aus rechtlicher Sicht nicht mehr gewährleistet."

- a) Wann wird hier ein verbindlicher Antrag zum Abschluss des Vertrages gestellt?
- b) Wie ist im übrigen die Rechtslage zu beurteilen?

R 323:

- **Abschluss des Vertrages**
- **Anfechtung des Vertrages**

Herr X bestellt schriftlich bei der Märklin-Modelleisenbahnen AG den italienischen Pendolino, welchen er in einem Katalog gesehen hat.

- a) Wann wird hier ein Antrag zum Abschluss eines Vertrages gestellt? Um was für einen Antrag handelt es sich rechtlich?
- b) Wie kann X die abgesandte Bestellung wieder rückgängig machen?
- c) Nach einer Woche bedauert X seine Bestellung, da er Zeit und Geld in neue Aktivitäten investieren möchte. Er schickt der Märklin-Modelleisenbahnen AG deshalb den eben erhaltenen Pendolino mit folgenden Worten zurück: "Ich wollte ursprünglich nicht den Pendolino, sondern den französischen TGV kaufen; ich halbe also die Bestellnummer verwechselt. Ich sende Ihnen deshalb den Pendolino zurück, da der Vertrag unverbindlich ist, und ich verzichte auf weitere Lieferungen."

Kann die Märklin-Modelleisenbahnen AG Herrn X verpflichten, den Fr. 100.-- teureren TGV zu kaufen?

R 325: Anfechtung des Vertrages

Die 18-jährige Marianne hat am Sonntagmorgen um 02.30 Uhr auf der Heimfahrt von Bern nach Schwarzenburg mit ihrem Auto eine Panne. Da sie den Schaden nicht selber beheben kann und es stark regnet, stoppt sie den ersten ihr bekannten Wagen. Der betagte Fahrer heisst Feller und ist ein bekannter Geizhals von Schwarzenburg. Er erkennt das Problem von Marianne und verlangt für den "Taxidienst" von knapp 10 Minuten (5 bis 10 km) Fr. 100.--. Froh, um diese Zeit nicht allein zu sein und einen ihr ungefährlich scheinenden Fahrer vor sich zu haben, zahlt Marianne die geforderte Summe. Daheim bereut sie die gemachte Ausgabe und möchte das Geld zurück haben. Feller ist über ihre Frechheit aufgebracht und faselt etwas von einem "... gültigen Vertrag ..." und "... hättest ja laufen können ...". Marianne möchte den Betrag von Fr. 100.-- zurückfordern.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 326: Anfechtung des Vertrages

Auf der Berner Antiquitätenmesse sieht der Antiquitätenfan Keller eine prachtvoll gearbeitete Louis XVI-Schreibkommode. Nachdem ihm der angesehene und als seriös bekannte Antiquar Vogt zugesichert hat, dass das Möbelstück aus der Epoche der untergehenden Monarchie stammt, überreicht Keller Vogt einen Check über Fr. 35'000.--. Ein halbes Jahr später beschädigt der Sohn von Keller mit Pfeil und Bogen die Kommode. Anlässlich der Reparatur derselben stellt sich heraus, dass es sich bei der Kommode nicht um eine echte Antiquität handelt, sondern nur um eine äusserst raffinierte Nachahmung, die einen geringen Wert aufweist. Keller kommt heute zu Ihnen und fragt Sie, was er machen könne. Gemäss der Aussage von Keller besteht leider das Problem, dass Vogt nachweislich (Echtheitsexpertise beim Einkauf) nichts von dieser Fälschung gewusst hat.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 328: Anfechtung des Vertrages

Im Schaufenster eines Schuhgeschäfts war im Oktober die Wetterprognose der Muotataler-Wetterfrösche ausgestellt. Nach dieser Prognose sollte ein strenger Winter bevorstehen. Deshalb kaufte Frau Wetter für ihre Kinder schwere und warme Winterstiefel.

Der Winter zeigte sich jedoch von seiner milden Seite; Ende Februar hatten die Kinder der Familie Wetter die Stiefel noch nie getragen. Frau Wetter befürchtete, dass die Stiefel mittlerweile schon nicht mehr passen würden. Sie geht daher in den Schuhladen und möchte die Stiefel zurückgeben.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 329: Stellvertretung

Professor A.N. Tik schreibt für seine Kunstgeschichts-Studentinnen und -Studenten eine Studienreise nach Wien aus. Die Teilnehmer tragen sich auf einer Liste ein, und der Professor übergibt diese Liste einem Reisebüro für die Buchung des Fluges für 16 Teilnehmer mit der EUROVOL-Fluggesellschaft nach Wien. Es wird vereinbart, dass die Tickets durch die Teilnehmer am Flughafen bei Abholung einzeln gezahlt werden.

Die auf der Liste eingetragene Studentin Orellano erschien zum Flugtermin nicht, weil sie - wie sich später ergab - eine Einladung zu einem Spanienurlaub erhalten hatte und diese der Studienreise vorzog.

Die Fluggesellschaft EUROVOL verlangt von A.N. Tik die Zahlung des Tickets, weil der Platz nicht mehr besetzt werden konnte.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

**R 339: Nichterfüllung der Obligation
(Kleine Fälle; mit Berücksichtigung von OR 190)**

Wie ist die Rechtslage in den folgenden Fällen zu beurteilen?

- a) Sie kaufen beim Radio-/Fernsehhändler Eschenmann eine Stereoanlage. Der Verkäufer verspricht Ihnen die Lieferung in ein bis zwei Wochen. Nach zwei Wochen gehen Sie in den Laden; der Verkäufer teilt Ihnen mit, dass die Stereoanlage noch nicht eingetroffen sei.
- b) Eine Textilfärberei hat diverse Farben bei einem Farbenhändler gekauft und folgendes abgemacht: "Lieferung 15. Mai". Am 16. Mai sind die Farben noch nicht angekommen.
- c) Sie veranstalten eine Maturaparty. Mit einem Partyservice hatten Sie die Lieferung von 300 belegten Brötchen per 30. Juni, 18.00 Uhr, abgemacht. Um 20.00 Uhr dieses Tages müssen Sie, inzwischen recht hungrig geworden, feststellen, dass die Brötchen nicht geliefert worden sind.
- d) Meier lässt seine Verkaufsräume umbauen und bestellt auch eine neue Ladenkasse. Dafür wird ein Liefertermin bis "spätestens 30. Mai" abgemacht. Die Ladenkasse trifft bis zum 30. Mai nicht ein. Meier teilt seinem Lieferanten mit, dass er auf Grund von OR 190 auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz verlange. Der Lieferant bestreitet die Anwendbarkeit von OR 190.
- e) Die Blusag bestellte am 15. Februar bei der Importex 450 Damenblusen zum Preis von Fr. 27.-- je Stück. In der Auftragsbestätigung nannte die Importex eine Lieferfrist von "ungefähr 6 Wochen". Da die Blusen Mitte April noch nicht eingetroffen waren und sich zufällig die Gelegenheit bot, die gleichen Blusen andernorts zu Fr. 22.-- je Stück zu kaufen, telegraphierte die Blusag, dass sie auf die Lieferung verzichtete. Darauf bot die Importex die Lieferung sofort an.
- f) Familie Bechthold plant für den Heiligen Abend ein grosses Weihnachtsessen. Aus diesem Grund bestellt Herr Bechthold schon am 21. Dezember bei einem Weinhändler sechs Flaschen einer exquisiten Weinsorte. Der Händler verspricht ihm, die Flaschen bis spätestens am 24. Dezember direkt ins Haus zu liefern.

Im Trubel des Weihnachtsgeschäfts wird das Lieferungsversprechen vergessen, und Herr Bechthold behilft sich mit Wein aus dem eigenen Keller. Als dann am 27. Dezember die Flaschen doch noch eintreffen, verweigert er die Annahme.

R 341: Nichterfüllung der Obligation

Basilus Jordi will seiner Gattin zum 18. Hochzeitstag am 28. August 19.1 eine Kaffeemaschine kaufen. Er schaut sich im Fachgeschäft am 4. August verschiedene Maschinen an und entscheidet sich für das Modell "Black Beauty" des Herstellers Busch zum Preis von Fr. 850.--. Diese Maschine ist im Fachgeschäft infolge der grossen Nachfrage nicht vorrätig. Das Ausstellungsmodell ist unverkäuflich. Eine telefonische Nachfrage beim Importeur ergibt,

dass mit einer gewissen Lieferverzögerung gerechnet werden muss. Jordi bestellt die Maschine fest. Die Verkäuferin notiert auf dem Bestellschein "lieferbar Mitte August".

Am 18. August geht Jordi ins Fachgeschäft, um die bestellte Kaffeemaschine abzuholen. Die Verkäuferin teilt ihm mit, dass sie noch nicht eingetroffen sei. Daraufhin erklärt Jordi, dass er in diesem Fall auf den Kauf verzichte.

Am 28. August telephonierte die Verkäuferin Jordi und teilt ihm mit, dass die von ihm am 4. August bestellte Kaffeemaschine nun eingetroffen sei und abgeholt werden könne. Jordi, der inzwischen in einem andern Geschäft ein Geschenk für seine Frau gekauft hat, beharrt auf seiner Verzichtserklärung vom 18. August.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

Beilage 5

Fälle zum Kaufvertrag

R 350: Lieferungsverzug

Die Fasnachtsclique "Querschläger" beteiligt sich am Stadtfest mit einer Cüpli-Bar. Sie bestellte bei der Italvino in Zürich für den 30. August, 12.00 Uhr, 120 Flaschen Prosecco Gini zu Fr. 12.-- je Flasche.

Als am abgemachten Tag auch um 14.00 Uhr der Prosecco nicht eingetroffen ist, besorgt sich die Clique bei einem ortsansässigen Lieferanten 120 Flaschen spanischen Cava zu Fr. 13.-- je Flasche. Die Taxifahrt (zum ortsansässigen Lieferanten und zurück) kostet Fr. 45.--.

Um 17.00 Uhr trifft der Prosecco dann doch noch ein; die Clique lehnt die Annahme der Sendung ab.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 351: Lieferungsverzug

Im Sportgeschäft Burgener in Engelberg ereigneten sich im vergangenen Winter zwei problematische Geschäftsvorgänge, die bis heute (Juni 1998) noch nicht bereinigt wurden.

Beurteilen Sie das Verhalten des Sportgeschäfts Burgener, und beraten Sie Burgener, soweit notwendig.

1. Die beim Kleiderimporteur M. auf den 15. November 1997 bestellten Skianzüge trafen nicht wie verabredet ein. Um den Beginn der Saison nicht zu verpassen, deckte sich Burgener umgehend mit Anzügen einer anderen Firma ein. Leider waren diese etwas teurer.

Am 3. Januar trafen dann die Skianzüge von M. ein. Da die Wintersaison gerade erst richtig begonnen hätte, so meinte M., wäre ein Verkauf noch durchaus möglich.

Burgener sandte die verspätet eingetroffenen Skianzüge an M. zurück und machte für die entstandenen Mehrkosten Schadenersatz geltend.

2. ...

R 352: Mängel der Kaufsache (Kleine Fälle)

- a) Anlässlich eines MUBA-Besuches bestellte Alois Morgenthaler ein kleines Schwimmbassin, das aus einer Metallumrandung und einem starken flexiblen Kunststoffbecken bestand. Dieses Schwimmbecken wurde prompt geliefert, doch zeigte sich beim Aufstellen, dass das

Kunststoffbecken an einer Stelle im Boden einen Riss aufwies, so dass es nicht zu gebrauchen war.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- b) Otto Berweger kaufte in einem Schuhgeschäft neue Schnee-Stiefel für Fr. 239.--. Nachdem er sie während einer Woche mit voller Zufriedenheit getragen hatte, zerriss gestern morgen der Reissverschluss. Damit wollte sich Herr Berweger nicht abfinden, ging sofort zum Laden und verlangte eine Reparatur. Die Verkäuferin verwies ihn jedoch an einen Schuhmacher.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- c) Im Garantieschein für einen Walkman steht: "Wir gewähren vom Tag des Verkaufes an für 6 Monate Garantie für alle Teile des Gerätes, die infolge Material- oder Fabrikationsfehler schadhaft werden. Die Garantie beschränkt sich auf die Reparatur."

In welchen Punkten unterscheidet sich diese Garantie von der Regelung der Sachgewährleistung im OR?

- d) Frage an einen Rechtsbriefkasten: "Ich habe mein Auto einer Privatperson verkauft. Es existiert nur eine Quittung über die erfolgte Zahlung. Jetzt behauptet der Käufer, ich müsse für allfällige Mängel während eines Jahres einstehen. Ich kann das nicht glauben, denn auf der Quittung steht kein Wort über eine Garantie. Wie ist die Rechtslage?"

Formulieren Sie eine kurze Antwort.

R 353: Mängel der Kaufsache

K bestellt am 12. Mai im Fachgeschäft F einen neu auf dem Markt erhältlichen Küchenmixer. Als dem Käufer das Gerät drei Tage später per Post zugestellt wird, testet er den Mixer sogleich und stellt dabei Unstimmigkeiten im Elektroniksystem fest. Er legt die Küchenmaschine vorläufig beiseite, weil er am 20. Mai in die Ferien abreisen will. Der Zufall will es, dass K im Urlaub in einem Glücksspiel einen Mixer gewinnt, der dem Fachgeschäft F käuflich erworbenen sehr ähnlich ist. Zurück aus den Ferien, will K das gekaufte Küchengerät am 6. Juni dem Fachgeschäft unter Hinweis auf die mangelhafte Elektronik zurückgeben. An einem einwandfrei funktionierenden Mixer, den F sofort anbietet, ist K nicht interessiert.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 354: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf

Ueli P. aus Widnau ist ein grosser Eisenbahnfan und immer auf der Suche nach speziellen Bauteilen und Zügen für seine Anlage. Auf einer Raritäten- und Verkaufsausstellung in St. Gallen entdeckt er bei einem Händler ein einmaliges Modell "Krokodil SBB", das 1948 in begrenzter Stückzahl hergestellt und verkauft wurde. Nach einigem Zögern entschliesst er sich zum Kauf. Zusätzlich erwirbt er auch noch ein neues Modell des TGV "Eurotrain" sowie diverse Schienen und Weichen. Da der Verkäufer Manfred Z. das Modell "Krokodil SBB" für die Dauer der Ausstellung noch behalten will, den TGV "Eurotrain" noch bestellen muss und da sich die

Schienen und Weichen noch in seinem Laden in Uzwil befinden, vereinbaren sie, dass Ueli P. die gekauften Artikel in 10 Tagen erhalten soll.

Wie ist in den folgenden Fällen die Rechtslage zu beurteilen?

- a) Die Freude von Ueli P. ist gross, als er nach 10 Tagen 2 Pakete mit der Lokomotive "Krokodil SBB" sowie den Schienen und Weichen von der Post in Empfang nehmen kann. Als er jedoch die beigelegte Rechnung studiert, wird seine Freude getrübt. Manfred Z. hat ihm zusätzlich Fr. 40.-- für den Transport der "Krokodil SBB" und Fr. 30.-- für den Transport der Schienen und Weichen verrechnet. Muss Ueli P. die zusätzlichen Fr. 70.-- bezahlen?
- b) Da der TGV "Eurotrain" längere Zeit nicht eintrifft, sendet Ueli P. nach einem Monat eine Mahnung mit folgendem Wortlaut: "Sollte die Lieferung nicht bald erfolgen, werde ich die Konsequenzen ziehen." Als die Lieferung nach weiteren zwei Wochen nicht eingetroffen ist, schreibt er an Manfred Z.: "Ich verzichte auf die Lieferung des TGV "Eurotrain", da ich das entsprechende Modell in der Zwischenzeit beim lokalen Händler in Widnau gekauft habe." Trotz dieses Schreibens erhält er mit einer Verspätung von 4 Wochen den TGV "Eurotrain" samt Rechnung per Post. Er verweigert die Annahme des Pakets.
- c) Auch mit der Lokomotive "Krokodil SBB" gibt es nur Ärger. Bei der ersten Testfahrt ereignet sich eine kleinere Explosion, und die Lokomotive geht in Flammen auf.

Beilage 6

Fälle zur Beendigung von Miet- und Arbeitsverträgen

R 372: Mietvertrag

Seit langem hat Familie Fehlheim, Basel, eine grössere Wohnung gesucht. Nun hat sie eine geeignete, geräumige 5-Zimmer-Wohnung in einem älteren Haus gefunden.

- a) Am 12. Juni kündigen die Fehlheims ihre alte Wohnung. Im Mietvertrag ist darüber nichts Spezielles abgemacht.

| Auf wann gilt die Kündigung, und was muss bei dieser Kündigung beachtet werden?

- b) Familie Fehlheim möchte die neue Wohnung so schnell wie möglich beziehen, muss dem alten Vermieter aber bis zum ordentlichen Kündigungstermin noch Miete zahlen.

| Was kann sie dagegen unternehmen?

- c) Fehlheims sind in die neue Wohnung eingezogen. Dort treffen sie auf eine schlecht schliessende, regen- und winddurchlässige Balkontüre. Sie möchten die Wohnung behalten, wollen sich aber nicht mit der undichten Tür abfinden.

| Welche Ansprüche haben sie, und wie können diese geltend gemacht werden?

- d) Zur neuen Wohnung gehört zusätzlich ein ausgebautes Mansardenzimmer, welches Fehlheims einer guten Bekannten als Unterkunft vermieten wollen. Der Vermieter ist aus Prinzip dagegen.

| Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 373: Mietvertrag

Familie Vacanzini mietet für zwei Wochen eine Ferienwohnung in den Bergen. Am Ende der ersten Ferienwoche sind beide Kinder stark erkältet und haben hohes Fieber. Die Erkältung haben sie sich wahrscheinlich im Büro des örtlichen Verkehrsvereins von der diensttuenden Angestellten geholt. Die Eltern beschliessen, die Ferien abubrechen und nach Hause zu fahren. Dem Vermieter überweisen sie den Mietzins für eine Woche. Dieser ist aber damit nicht einverstanden und verlangt den Mietzins für beide Wochen. Vacanzini's Argumente - er sei unschuldig an der Krankheit seiner Kinder und zudem hätte sich die Wohnung in der Hochsaison für die restliche Woche ohne Unterbruch weitervermieten lassen - will der Vermieter nicht akzeptieren.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 376: Mietvertrag (Mieterschutz)

Erich Seiter erwirbt am 31. Januar ein Zweifamilienhaus. Sobald die Eigentumsübertragung rechtlich vollzogen ist, kündigt er den bisherigen Mietern Etter und Gmür mit eingeschriebenem Brief. Bei Familie Etter gibt er keinen Grund an und bei Herrn Gmür (alleinstehend) macht er geltend, dass er dessen Wohnung für sich selbst beanspruche.

- | a) Was können Familie Etter und Herr Gmür machen?
- b) Erich Seiter verzichtet auf die Kündigung für die Familie Etter. Dafür möchte er den Mietzins auf den 1. April verdoppeln. Er teilt dies der Familie Etter am 15. Februar telefonisch mit und betont gleichzeitig, dass er nur auf eine Kündigung verzichte, wenn die Erhöhung akzeptiert werde.

| Welche Fehler macht Seiter?

R 357: Kurze Fälle zum Arbeitsvertrag

- a) Der Finanzbuchhalter einer grossen Unternehmung hätte die Gelegenheit, an einer Kaderschule dreimal pro Woche von 18 bis 22 Uhr einen Buchhaltungskurs zu erteilen.

| Darf der Finanzbuchhalter diesen Kurs erteilen?

- b) Die ZETTAG teilt ihren Mitarbeitern durch ein Rundschreiben mit: "Aus Rationalisierungsgründen stellen wir auf die quartalsweise Lohnzahlung um. Zukünftig erhalten Sie Ihr Gehalt nachträglich jeweils am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember."

| Ist diese Rationalisierungsmassnahme zulässig?

- c) Die Sekretärin Karin Hohl ist plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Da ihr die Bank kein Ueberziehen des Salärkontos erlaubt, geht sie am 14. des Monats ins Lohnbüro des Arbeitgebers und bittet um die Auszahlung des ganzen Monatslohnes, der üblicherweise zwischen dem 26. und 28. des Monats überwiesen wird.

| Muss das Lohnbüro den Monatslohn schon auszahlen?

| d) Wann enden die folgenden, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse?

- 1) Hans Abt arbeitet seit 12 Jahren bei uns; er schreibt seine Kündigung am 31. März und wirft sie nach Büroschluss als B-Postsendung in den Briefkasten.
 - 2) Karl Erb arbeitet seit Anfang Monat bei uns und kündigt am Donnerstag, 19. Februar.
- e) Meier, ein langjähriger Mitarbeiter, hat mit seinem Chef am 10. September eine heftige Auseinandersetzung. Am 15. September tritt Meier seine Ferien von 2 Wochen an, in denen

er am 25. September schwer verunfallt. Am 27. September erhält er vom Arbeitgeber die fristlose Kündigung.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

- f) Frau Keller arbeitet in der Mosterei Lindner. Sie beschwert sich beim Inhaber der Mosterei, dass an ihrem Arbeitsplatz geraucht wird (Gemäss Bundesrecht hat sie Anrecht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz.). Da Herr Lindner selbst ein starker Raucher ist, kündigt er ihr kurzerhand.

Was kann Frau Keller gegen die Kündigung unternehmen?

- g) Charlotte H. nimmt eine Stelle als Hilfsverkäuferin in einem Schuhgeschäft an und unterschreibt einen schriftlichen Arbeitsvertrag. In diesem Vertrag steht u.a. der folgende Satz: "Frau H. verpflichtet sich, nach Beendigung des Arbeitsvertrages während 3 Jahren nicht in einer Konkurrenzunternehmung zu arbeiten."

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

R 363: Probleme bei der Beendigung eines Arbeitsvertrages

Frau Lüscher ist seit acht Jahren als Abteilungsleiterin bei der Ritel AG in Muttenz tätig. Als Frau Lüscher nach den dreiwöchigen Betriebsferien am 10. August ihre Arbeit wieder aufnimmt, erklärt ihr der Personalchef, dass er ihr wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation leider kündigen müsse.

Er macht sie auch noch auf die Einhaltung des gemäss Arbeitsvertrag gültigen Konkurrenzverbotes aufmerksam. Ein solches war vor einigen Jahren schriftlich vereinbart worden, da Frau Lüscher Einblick in den Kundenkreis und auch spezielle Produktkenntnisse hatte.

- a) Auf welches frühest mögliche Datum kann die Ritel AG Frau Lüscher kündigen?
- b) Frau Lüscher hat in diesem Jahr 3 Wochen Betriebsferien bezogen. Wie gross ist der restliche Ferienanspruch von Gesetzes wegen noch, wenn ihr die Ritel AG auf Ende Jahr kündigen würde?
- c) Muss die Ritel AG Frau Lüscher Freizeit gewähren, wenn sie diese für ein Bewerbungsgespräch bei einem zukünftigen Arbeitgeber benötigt?
- d) Ist Frau Lüscher an das gemäss Arbeitsvertrag bestehende Konkurrenzverbot gebunden?

R 364: Probleme bei der Beendigung eines Arbeitsvertrages

Frau Vischer arbeitet als ungelernte, aber nichtsdestoweniger sehr talentierte Verkäuferin in der exklusiven Kleiderboutique Belmode. Bei der Einstellung wurde kein schriftlicher Arbeits-

vertrag abgeschlossen und ausser bezüglich des Lohnes und der Ferien bestehen auch keine mündlichen Absprachen zwischen Frau Vischer und Herrn Schön, dem Inhaber der Boutique. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen Frau Vischer und Herrn Schön finden auch weder ein Gesamt- noch ein Normalarbeitsvertrag Anwendung. Nachdem Frau Vischer nun anderthalb Jahre in der Boutique gearbeitet hat, möchte Herr Schön sie entlassen.

- a) Auf welchem frühesten Termin kann er Frau Vischer entlassen, wenn er am 15. April kündigt?
- b) Ist eine telephonische Kündigung zulässig?
- c) Einen Monat, nachdem Herr Schön Frau Vischer gekündigt hat, wird diese für zwanzig Tage krank.
Aendert sich dadurch etwas am Kündigungstermin?
- d) Herr Schön begründet die Kündigung gegenüber Frau Vischer damit, dass Frau Vischer sich in ihrer Freizeit viel zu stark gegen eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten engagiere. So habe sie nicht nur Unterschriften für eine Petition gegen längere Ladenöffnungszeiten gesammelt, sondern sie habe sich auch in Inseraten und Radiosendungen mehrere Male deutlich gegen längere Ladenöffnungszeiten ausgesprochen. Zwar habe Frau Vischer ihre Arbeit korrekt verrichtet, aber Angestellte, die sich so stark gegen seine Interessen stellten, könne er nicht weiterbeschäftigen.
Kann Frau Vischer gegen die so begründete Kündigung etwas unternehmen, und wie müsste sie vorgehen?
- e) Nur wenige Wochen nach dem Austritt arbeitet Frau Vischer an einer neuen Stelle, und zwar direkt gegenüber der Boutique Belmode in der Boutique Elegant, einem direkten Konkurrenzunternehmen der Boutique Belmode. Mehrere frühere Kundinnen der Boutique Belmode tätigen darauf ihre Einkäufe in der Boutique Elegant, da Frau Vischer als Verkäuferin sehr beliebt war. Herr Schön ärgert sich darüber.
Kann Herr Schön Frau Vischer die Arbeit bei der Konkurrenz verbieten?

R 365: Fälle zur Kündigung

Wie ist in den folgenden Fällen die Rechtslage zu beurteilen?

- a) Pius Fleischmann schliesst am 15. Dezember 19.1 mit der Firma Atag in Küssnacht einen Arbeitsvertrag ab. Am 4. Januar 19.2 tritt Herr Fleischmann die Stelle als Buchhalter an. Wegen Geschäftsabschluss-Arbeiten verlangt der Chefbuchhalter, dass alle Angestellten während einer Woche täglich zwei Ueberstunden leisten müssen. Da Herr Fleischmann im nächsten Herbst die eidgenössische Buchhalterprüfung ablegen will, verweigert er die Leistung der Ueberstunden. Der Chefbuchhalter ist vom Verhalten von Pius Fleischmann enttäuscht und kündigt ihm die Stelle auf Ende Januar 19.2.

- b) Bruno Lanter ist seit 4 Jahren in der Abteilung Produktentwicklung der Firma Seko AG angestellt. Mit grossem Einsatz, auch ausserhalb der Arbeitszeit, gelingt es Bruno praktisch im Alleingang, ein von der Seko AG seit langem angestrebtes Endprodukt zu realisieren.

Mit seiner frühern Arbeitskollegin Vera Bleisch ist er freundschaftlich verbunden. Er erzählt ihr von seiner Entwicklung und überreicht ihr eine Plankopie. Vera ist inzwischen selbstständig erwerbend und in der gleichen Branche tätig. Die Seko AG vernimmt von diesem Vorfall und stellt Bruno zur Rede. Sie kündigt Bruno am 10. Januar auf Ende März des gleichen Jahres. Bruno findet, die Kündigung sei missbräuchlich. Die Erfindung sei ausschliesslich sein Verdienst. Er habe auch Zeit ausserhalb der Arbeitszeit eingesetzt und es sei ihm deshalb erlaubt, mit seiner Freundin über diese Arbeit Gedanken und Ueberlegungen auszutauschen.

R 366: Fristlose Auflösung

Ein Bauunternehmer entlässt einen seiner Chauffeure, der bereits im 11. Dienstjahr ist, am 6. Juni fristlos. Seine Begründungen lauten:

Erstens habe der besagte Chauffeur im vergangenen Arbeitsjahr einen Tag "blau" gemacht, zweitens sei ihm zu Ohren gekommen, dass dieser in seiner Freizeit des öftern Alkohol konsumiere und drittens sei er wegen eines Sportunfalles seit dem 5. Juni für die folgenden zwei Monate arbeitsunfähig.

Beantworten Sie die folgenden Fragen (OR-Artikel beifügen!):

- a) Ist die fristlose Entlassung gerechtfertigt?
- b) Welche Ansprüche hat der Arbeitnehmer, falls er ohne wichtigen Grund fristlos entlassen worden ist?
- c) Auf welchen Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung überhaupt möglich?